



Testpflicht und Umsetzung der Teststrategie

05.08.2021

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

entsprechend des § 22 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung gilt ein **Verbot für den Zutritt zur Schule für Personen, die keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis auf das SARS-CoV-2-Virus vorlegen können**. In der Verordnung wird folgendes ausgeführt:

(1) Der Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

- 1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,*
- 2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,*
- 3. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),*
- 4. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,*
- 5. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,*
- 6. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist,*
- 7. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist.*

(2) Für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal sind der Zutritt und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal, die an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstiges in Schule tätiges Personal haben den Nachweis über ein negatives Testergebnis auf das SARS-CoV-2-Virus (§ 22 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung) entsprechend der Umsetzung der Teststrategie am Ernst-Haeckel-Gymnasium zu erbringen. Ausgenommen von der Vorlage eines negativen Testergebnisses sind Personen, die nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vollständig geimpft oder genesen sind und darüber einen Nachweis vorlegen können.

Erziehungsberechtigte und andere Personen, die im Einzelfall die Schule im Zeitraum von 07.45-15.15 Uhr betreten wollen bzw. müssen und für welche keine Ausnahmeregelungen bestehen, **haben unverzüglich eine tagesaktuelle Bescheinigung (nicht älter als 24 Stunden) über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativen Testergebnis im Sekretariat vorzulegen.**

Umsetzung der Teststrategie am Ernst-Haeckel-Gymnasium

1. Alle Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben in der Regel am **Montag** und am **Mittwoch** den Nachweis über **ein negatives Testergebnis auf das SARS-CoV-2-Virus** zu erbringen. **Der Nachweis über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss tagesaktuell sein**, das heißt, sie muss **an dem Tag**, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, **oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule** ausgestellt worden sein. Das **Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen** nach § 22 der 2. Umgangsverordnung die **tagesaktuelle Durchführung** über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis **gegenüber der Schule bescheinigen**, kann von der Homepage unter „Teststrategie“ heruntergeladen werden. **Dieses Formular ist von den Schülerinnen und Schülern immer mitzuführen und wird von der Lehrkraft, die in der ersten Unterrichtsstunde Montag und am Mittwoch in der jeweiligen Lerngruppe eingesehen, um die Nachweiserbringung zu erfassen.**

Sollten Schülerinnen und Schüler auf Grund von **Fehltagen** die Schule nicht an einem Montag oder Mittwoch besuchen, so haben diese am ersten Tag des wieder aufgenommenen Schulbesuchs vor dem Unterricht im Sekretariat das Formular zum Nachweis eines tagesaktuellen Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorzulegen.

Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 10 und 12 an Prüfungen teilnehmen, haben am Prüfungstag selbst das Formular zum Nachweis eines tagesaktuellen Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorzulegen. Die Einsicht des Formulars erfolgt im Foyer der Sporthalle, wenn in dieser die Prüfung abgelegt wird, ansonsten erfolgt die Einsicht im ausgewiesenen Prüfungsraum. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist pünktliches Erscheinen zu den Prüfungen unabdingbar. Sollte der Prüfungstag nicht auf einen Montag oder Mittwoch fallen, ist ein weiterer Test durchzuführen. Bei der Ausgabe der Antigen-Selbsttest wird dies bereits berücksichtigt.

2. **Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.** Das Erklärvideo zu dem an die Schulen ausgelieferten Selbsttest kann unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de> (Video: Anwendung des Antigen-Schnelltest) abgerufen werden.

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss **unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.** Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor. **Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.**

Bei einem ungültigen Testergebnis eines Antigen-Selbsttest sollte der Test wiederholt werden. In diesen Fällen können die Schülerinnen und Schüler einen Ersatztest im Sekretariat erhalten, um die verpflichtende Anzahl an Testungen weiterhin vornehmen zu können.

3. **Kann die Nachweisbescheinigung über einen tagesaktuellen Antigen-Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nicht vorgelegt werden, müssen die entsprechenden Schülerinnen und Schüler unverzüglich nach Hause geschickt werden bzw. von der Schule abgeholt werden.**

Eine **Ausnahme** von dieser grundsätzlichen Regelung kann im Einzelfall gemacht werden, wenn eine **Erlaubnis zur Selbsttestung in der Schule vorliegt** (Formular auf der Homepage unter „Teststrategie“) **und** wenn noch **Antigen-Schnelltests in der Schule zur Verfügung stehen.**

Ist das Ergebnis eines in der Schule durchgeführten Selbsttests positiv, wird wie folgt vorgegangen:

1. Die entsprechenden Schülerinnen und Schüler werden in einen separaten Raum gebracht und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die Schule (sofern die Zustimmung der Sorgeberechtigten hierfür vorliegt), begeben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne und informieren das zuständige Gesundheitsamt;
 2. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten und das Gesundheitsamt;
 3. Die Sorgeberechtigten nehmen unverzüglich eine Abklärung hinsichtlich des positiven Antigen-Schnelltests in einem Testzentrum oder beim Hausarzt vor;
 4. Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt; dazu gehört auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.
 5. Bis zur Klärung durch das Gesundheitsamt verbleiben die Schülerinnen und Schüler mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb, wobei die Hygienevorgaben weiterhin genauestens zu beachten sind.
4. Die **Ausgabe der Antigen-Selbsttests** erfolgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler **nur nach Vorlage einer Einverständniserklärung**, da es sich bei den Antigen-Selbsttests um Medizinprodukte handelt. Das Formular für die Einverständniserklärung ist ebenfalls auf der Homepage unter „Teststrategie“ eingestellt.

Am Ende des Schuljahres wurden bereits Selbsttests an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben. Weitere Selbsttests werden zeitnah ausgegeben, sollte die Entsprechende Einwilligung dafür vorliegen. Um die Ausgabe der Selbsttest an neue Schülerinnen und Schüler der Schule möglichst reibungslos zu gestalten, bitte ich um einen schnellen Rücklauf der in der Schule ausgegebenen Einverständniserklärung. Sollte keine Einverständniserklärungen gegeben werden, können die Selbsttests auch durch die Sorgeberechtigten in den Sprechzeiten des Sekretariats abgeholt werden.

5. **Wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen oder einen Nachweis über eine vollständige Impfung vorlegen können ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.**

Diese Schülerinnen und Schüler gilt formal als unentschuldigt. Auch wird es für diese Schülerinnen und Schüler keinen gesonderten Distanzunterricht geben, sondern nur Aufgaben. für die Lerngruppe teil und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt. Diese Regelung wird analog angewendet, sollte das Tragen einer medizinischen Maske verweigert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Erdmann